



## Vereinsatzung

### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Modellbahninteressengemeinschaft Urbar e.V. -MIGU
- (2) Hauptsitz des Vereins ist Urbar /Kreis Mayen – Koblenz
- (3) Der Verein kann außerhalb seines Hauptsitzes Niederlassungen unterhalten.

### §2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### §3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbau durch die Pflege des Modell- und Modellanlagenbaues, die Heranführung der Jugend an den Modellanlagenbau sowie die Durchführung entsprechender Veranstaltungen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf:
  - Planung und Bau von Modellen.
  - Durchführungen von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Modellanlagen sowie Einrichtung einer Modellsammlung moderner und historischer Vorbilder
  - Durchführung von Studienfahrten und Besichtigungen einschlägiger Einrichtungen sowie Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und Tagungen.
  - Kontaktpflege, Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
  - Besondere Förderung von Jugendarbeit auf diesen Gebieten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzung von vereinseigenen Modellanlagen durch die Vereinsmitglieder mit mitgliedseigenen Modellen bzw. deren Überlassung an den Verein ist zulässig.
  - Mobile Modelle (wie z.B. Fahrzeugmodelle) bleiben bei der Übergabe im Besitz der Mitgliedern.
  - Immobilie (wie z.B. Schienenmaterial, Häuser und dgl.) gehen in den Besitz des Vereins über, wenn der Modellanlagenbau dadurch beeinflusst wurde und das Entfernen der Immobilien die Modellanlage in ihrer Funktion oder Aussehen beeinträchtigt.
  - Die leihweise Überlassung von Gegenständen bedarf der schriftlichen Form.



## §5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft, in schriftlicher Form, als:

- a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
  - Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird diese Satzung anerkannt.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Durch einen Austritt:  
Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres, erfolgen.
- b) Durch einen Ausschluss:  
Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen die Mitglieder des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen der schriftliche Einspruch beim Schlichtungsausschuss eingelegt werden. Bei Ausschlussangelegenheiten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- c) Durch den Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen der Besitzstandregelung in §4 der Satzung und der Anrufung des Schlichtungsausschusses beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins diesem in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Rückhaltungsrecht bzw. Aufrechnungsrecht besteht nicht.



## §6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung



## §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
  - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren
  - Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
  - Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlicher Begründung mindestens sieben Tage vor deren Zusammentreffen bei dem Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies beantragen, bei Wahlen 5%.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt wird.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei ihrer Mitglieder dies beantragen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## §10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, nach besten Kräften an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und insbesondere:
  - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen;
  - b) die festgesetzten Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung geregelt wird, ohne besondere Aufforderung 1x im Jahr im Voraus zu entrichten.



### §11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Urbar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Urbar/Kreis Mayen-Koblenz, den....25.03.2023.....

---

---

---

---

---

---

---

---



## Inhaltsverzeichnis der Vereinssatzung

1. § 1 Name und Sitz des Vereins .....	1
1.1. Name des Vereins	
1.2. Hauptsitz	
1.3. Niederlassung	
2. § 2 Rechtsform und Geschäftsjahr .....	1
3. § 3 Zweck und Aufgabe .....	2
3.1. Gemeinnütziger Zweck	
3.2. Zweck des Vereins	
3.3. Tätigkeit des Vereins	
3.4. Selbstlos / eigenwirtschaftliche Zwecke	
4. § 4 Nutzungsrecht .....	2
4.1. Vereinseigene und mitgliedseigene Modelle	
5. § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft .....	3
6. § 6 Beiträge .....	4
7. § 7 Organe des Vereins ... ..	4
8. § 8 Die Mitgliederversammlung .....	5
8.1. Anzahl der ordentlichen Mitgliederversammlungen	
8.2. Aufgaben	
8.3. Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung	
8.4. Einladung	
8.5. Mehrheit	
8.6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	
8.7. Geheime Abstimmung	
8.8. Protokoll	





9. § 9 Vorstand .....	6
9.1. Mitglieder	
9.2. Amtszeit, Wahlberechtigt	
9.3. Übergabe der Amtszeit	
9.4. Pflichten	
9.5. Mitgliederversammlung	
9.6. Vorstandssitzung	
9.7. Beschlüsse	
9.8. Vertretung des Vereins	
9.9. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	
10. § 10 Rechten und Pflichten der Mitglieder .....	6
11. § 11 Auflösung des Vereins .....	7
12. Inhaltsverzeichnis .....	8/9